Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 188. Sonnabend den 7. Juli 1883. 77. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 8. Juli,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Der diesjährige **internationale Productenmarkt** wird

Montag, den 6. August dieses Jahres,

in den Localitäten des Krystallpalastes (altes Schützenhaus) hierselbst abgehalten werden.

Leipzig, den 28. Mai 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 26. dieses Monats** auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1498. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Italien. Vom 4. Mai 1883.

Leipzig, den 5. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stötz.

Bekanntmachung.

Die **Schloßgasse** wird wegen Neupflasterung von **Mittwoch den 11. dies. Mon.** an auf die Dauer der Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Zu gedachter Zeit wird die Fahrstraße zwischen der Schloßbrücke und dem Roßplatze dem Verkehre wieder freigegeben sein.

Leipzig, 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen der vorzunehmenden Umlegung eines Wasserrohres nach dem Grundstück Preußergäßchen Nr. 1 wird genanntes Gäßchen **von Montag, den 9. dieses Monats ab** auf ungefähr 3 Tage für

den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Der aus Weißenfelsermbach gebürtige Maurer

Friedrich Nobde

ist in einer Unterstützungssache über seine Aufenthaltsverhältnisse zu befragen und es wird ersucht, dessen dermaligen Aufenthalt, welcher hier nicht zu ermitteln gewesen ist, der unterzeichneten Stelle mitzutheilen.

Leipzig, den 3. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Ludwig-Wolf. Altn.

Im Laufe der letztvergangenen drei Monate sind die nachverzeichneten Gegenstände und Gelder bei dem unterzeichneten Amte als gefunden bez. als herrenlos abgegeben resp. gemeldet worden:

Ein Armband von Granaten, ein schwarzer Peitzkragen, eine graulederne Mütze, ein neusilberner Kneifer, zwei Paar Manschetten mit Knöpfen, ein Lehrmarkstück, ein goldenes Armband, drei silberne Taschenuhren, drei kleine goldene Ohrringe, ein goldenes Kreuzchen, ein silberner Siegelring, drei bunte goldene Ringe, ein Talon zu einer Schuldverschreibung über 200 ℳ der Reichsanleihe vom Jahre 1879, eine silberne und eine goldene Brosche, eine schwarze Pelzmütze, ein Einer- und Zinflinck, ein Dividendenschein zu einer Actie der Dalchiswaber Eisenbahn, ein Umschlagetuch, eine goldene Busennadel, ein Operngloe, ein Hanzapel, ein schwarzes Taschentuch, zwei Schutzmannsscheine, ein Filzhut, ein Rock, eine Weste und ein Paar Hosen, eine lederne Umbindetasche mit Geld, ein Geldbeutel, mehrere Portemonnaies bez. Geldtäschchen mit Geldinhalt, sowie einige Schlüssel.

Die unbekannten Eigenthümer der vorgedachten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commissarium zu melden, da anderenfalls in Gemäßheit von §§ 239 des Bürgerlichen Gesetz-Buchs über die Fundsachen verfügt werden wird.

Leipzig, am 5. Juli 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Graf.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von

30 Ctr. Petroleum,
5000 „ circa guter schlackenfreier Preßkohlenkohle,
1000 „ „ böhmischer Braunkohle, bester Qualität, und
20 Kubikmeter weichem Sch.-holz

auf das Winterbedarfsjahr 1883/84 für das Königl. Landgericht und die Königl. Staatsanwaltschaft hier soll unter den bei der unterzeichneten Cassen-Verwaltung eingesehenen Bedingungen und mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden an den Mindestfordernden vergeben werden.

Angebote sind bis zum

23. Juli 1883

schriftlich anher einzureichen.

Leipzig, den 3. Juli 1883.

Die Cassen-Verwaltung des Königl. Landgerichts.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 305,5 m Leinwand und die Anarbeitung von **Roßhaar-Matratzen** wird an den Mindestfordernden vergeben. Unternehmer wollen Bedingungen hier einsehen, unterzeichnen und Angebote bis

14. dss. früh ½11 Uhr

mit dem Vermerk **„Matratzen“** versiegelt und portofrei anher einsenden.

Leipzig, 5. Juli 1883. **Königliches Garnisonlazareth.**

Bei dem Kaiserlichen Postamte 10 in Leipzig lagern gegen

a)	320	Kilogr.	Seidenpapier,
b)	640	„	Packpapier,
c)	2990	„	einzutauschende Papiere,
d)	5270	„	Makulatur und bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hierselbst
e)	5000	„	sogenannte Karten-Makulatur,
f)	200	„	veraltete Druckwerke verschiedener Art, zum Theil eingebunden,
g)	1000	„	alte Quittungsbücher,
h)	2600	„	Telegrammpapiere,
i)	2700	„	Telegraphenstreifen einschließlich der Holzkerne.

Diese Bestände, welche bei den bezeichneten Stellen in Augenschein genommen werden können, sollen nach Befinden im Ganzen oder im Einzelnen an den Meistbietenden verkauft werden. Die Abnahme der Bestände hat bei den bezeichneten Lagerstellen zu erfolgen. Etwaige Beförderungskosten sind vom Abnehmer zu tragen. Die unter c., g., h. und i. bezeichneten Papiere werden zum Einstampfen verkauft. Das Einstampfen hat im Beisein eines Postbeamten zu geschehen. Die Kosten, welche für die Beaufsichtigung der Vernichtung durch die jedesmalige Entsendung eines Postbeamten von der nächsten Postanstalt aus entstehen, müssen von dem Abnehmer getragen werden.

Angebote mit Angabe der Preise für je 100 Kilogr. auf die einzelnen Gattungen sind bis zum 12. Juli bei der hiesigen Ober-Postdirection einzureichen.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Vom 1. October ksd. in den Grundstücke **Kl. Fleischergasse 5** (Vetter's Hof) von den bisherigen Räumen des Kaiserlichen Telegraphenamts noch die in dem 1. und 2. Stockwerk des Vordergebäudes belegenen, zu Büreau-, Geschäftsräumen, Wohnungen geeigneten Localitäten, bestehend aus je einem dreifenstrigen und zwei zweifenstrigen Zimmern, geräumigen Vorsaal und Nebenräumen zu vermiethen. Die Besichtigung der Räume ist von Vormittags 9 Uhr ab gestattet. Miethspreis je 1000 ℳ

Nähere Auskunft ertheilt Herr Telegraphendirector **Fuchs.**

Leipzig, 2. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Nichtamtlicher Theil.

Die allgemeine Schulpflicht.

Der Schulzwang oder die allgemeine Schulpflicht ist im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen Culturstaaten Europas als ein Streitpunct der politischen und kirchlichen Parteien in den Vordergrund getreten. In Preußen ist die Frage neuerdings wieder actuell geworden durch die von der Centrumspartei und besonders von Seiten des Abgeordneten Windthorst gegen den Schulzwang gerichteten Angriffe, und wenn auch Herr von Lutzer versichert hat, so lange er Minister sei, werde er an dieser Säule des Staates nicht rütteln lassen, wenn wir auch zu unserer Freude constatiren konnten, daß von rechts und links sich eine einmüthige Festigkeit zeigte, den ultramontanen Anmaßungen in dieser Hinsicht entgegenzutreten, so dürfen wir doch andererseits nicht übersehen, daß Herr Windthorst die Versicherung abgegeben hat, der Kampf um die Schule solle von seiner Seite mit aller Energie fortgeführt werden, und wir dürfen auch nicht vergessen, zumal wir erst in den letzten Tagen eindringlich daran erinnert worden sind, wie consequent die Curie in der Verfolgung einmal gesteckter Ziele ist, und wie wenig ähnlich sich ihr in dieser Beziehung die Staatsmänner bisher gezeigt haben.

Der Streit darüber, ob der staatliche Schulzwang berechtigt ist, kann erst entschieden werden, wenn klar gestellt ist, ob der Staat sich zu beschränken habe auf den sogenannten Rechtszweck, oder ob nicht vielmehr auch der Culturzweck mit zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates gehört. Schon im Mittelalter ist die letztere Ansicht mit Entschiedenheit bejaht worden; das Mittelalter hat gerade für die geistige und sittliche Hebung des Volkes einen eigenen Bewußtsein gebildet in der monarchischen Verfassung der römisch-katholischen Kirche. Der „kirchliche Staat“, wenn wir so sagen dürfen, unterscheidet auch bereits eine Elementar- und eine Berufsbildung. Die letztere bietet er in reichem, aber ungleichem Maße in seinen gelehrten Schulen der freien Benutzung des Laienthums an. Für den ersteren behauptet er eine erzwingbare Verpflichtung aller Laien, die Heilswahrheiten und Sittengebote sich von der Kirche lehren zu lassen, und betrachtet diesen Unterricht als ausreichenden „Volksunterricht“ überhaupt. Der Lehrzwang wurde also hier zum Glaubenszwang.

Dies änderte sich mit Eintritt der Reformation. Nun beginnt der Zwiespalt des kirchlichen und weltlichen Staates sich zu lösen, es blieb aber noch die mittelalterliche Grundidee der staatlichen Einheit des Glaubens und damit das Reformationsrecht der Staatsobrigkeit bestehen. Erst aus dem Kampfe der verschiedenen Bekenntnisse unter einander, in Deutschland insbesondere aus der Vereinigung katholischer, lutherischer und reformirter Landesgebiete unter einem Landesherrn, entwickelte sich der Grundsatz der Glaubensfreiheit, der Bekenntnißfreiheit, der freien Religionsübung, der Unterrichtsfreiheit und schließlich — der Aufhebung der Censur. Dem germanischen Geist gereicht es zur Ehre, an der Spitze dieser geistigen Befreiung zu stehen, ebenso in der alten wie in der neu kolonisirten Welt. Und gerade aus diesem tiefer erfaßten Grundsatz der Lehrfreiheit entsteht der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht.

Die abstracte Unterrichtsfreiheit hat für die große Mehrheit der Bevölkerung nur eine negative Bedeutung. Die unteren Schichten der Gesellschaft haben meist nicht die Mittel, oft auch nicht die Einsicht und den Willen, solche facultative Freiheiten sachgemäß und gleichmäßig zu verwirklichen. Erst von dem höheren Standpunct der Gemeinschaft aus lassen sich diese Mängel und Ungleichheiten überwinden. Wie der Staat als sittliche Gemeinschaft den Beruf hat, die Lebensfristung des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangs-Armenpflege zu beschaffen, so hat er auch den Beruf, die geistige und moralische Existenz der unmündigen Jugend zu sichern, weil sie selbst dafür nicht zu sorgen vermag. Der Staat achtet zunächst das Elternrecht, den Kreis der Familie, und überläßt also diese Fürsorge in erster Reihe dem Hause. Aber wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreise versagt, ist nach deutscher Sitte von früher Zeit her der Schutzberuf des Staates zur Geltung gekommen, und der Staat kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der organisirten Gesellschaft zu sorgen. Es giebt aber in der That ein nothwendiges Minimalmaß geistiger Entwickelung, welches der in der Gemeinschaft aufwachsenden Jugend erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Culturstandes der Gesammtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerläßlich für alle Staatsangehörige, so ist sie die Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höheren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der in einander greifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des Einzelnen wird zur Vorbedingung für die geistige Bewegung des Ganzen. Sie kann daher weder von der zufälligen Auffassung der einzelnen Familie, noch von den Besitzverhältnissen der einzelnen Familie schrankenlos abhängig bleiben, sie wird vielmehr zum staatlichen Zwangsrecht, allerdings in bestimmtem Maße und in bestimmten Grenzen.

Auf diese kommen wir in einem folgenden Artikel zurück.

Der Proceß Esther Solymosy.

Ein Proceß, wie derjenige, welcher seit dem 19. Juni vor dem Gericht zu Nyiregyhaza verhandelt wird, hat seines Gleichen kaum seit Geltung der neueren Gerichtspraxis, welche die Zwangsmittel vergangener Zeiten nicht mehr kennt, sondern sich mit dem freiwilligen Geständniß der Angeklagten oder dem durch Zeugen, Urkunden oder Augenschein ermittelten Sachverhalt begnügt, um danach das Urtheil zu fällen.

Der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, ist folgender: Am 1. April 1882 wurde die 14jährige Dienstmagd Esther Solymosy von ihrer Dienstgeberin Huri in den benachbarten Ort geschickt, um Farbe und Vitriol einzukaufen, sie hat diesen Auftrag ausgeführt, ist aber nicht zurückgekehrt und seitdem auf räthselhafte Weise verschwunden. Man hat ihre Spur bis zu einer Mühle verfolgt, von da ab fehlt jedoch jeder Anhaltepunct, um ihren weiteren Verbleib festzustellen. Als die Mutter der Vermißten mit der Aufsuchung ihrer Tochter beschäftigt ist, begegnet ihr der jüdische Schächter und Flickschuster Scharf und erinnert sie an einen ähnlichen Vorfall, welcher zu dem Gerücht Anlaß gegeben habe, daß die Juden die vermißte Person, einen Knaben, bei Seite geschafft hätten, der Umgrund dieses Verdachts habe sich aber sofort ergeben, da der Vermißte sich wiedergefunden habe, so würde es auch in diesem Fall sein. Da diese Hoffnung aber unerfüllt blieb, so faßte in der Seele der Frau Solymosy der Verdacht Wurzel, daß Scharf wohl das Richtige getroffen habe, wenn er die Juden mit dem Verschwinden ihrer Tochter in Verbindung brachte und das geschäftige Gerücht durchlief alsbald die ganze Gegend, daß Esther Solymosy das Opfer eines rituellen Mordes geworden sei, das heißt, daß sie von den Juden getödtet wurde, welche ihr Blut bei der Feier des Osterfestes zu religiösen Ceremonien brauchten. Bestärkt wurde dieser Verdacht, als die Leiche eines Mädchens in der Theiß aufgefischt wurde, welche man für die der verschwundenen Esther hielt. Die Denunciation eines katholischen Geistlichen bezeichnete den Schächter Scharf und seine Glaubensgenossen, welche mit ihm an dem fraglichen Tage im Tempel gesehen wurden, als die Mörder. Die Verdächtigen wurden etwa einen Monat nach dem Verschwinden der Esther verhaftet und von da ab Alles in Bewegung gesetzt, um ihre vermeintliche Schuld zu ermitteln. Der 13jährige Sohn des Hauptangeklagten Scharf wurde der Obhut des Ortsvorstandes übergeben und mit ihm eine Reihe von Verhören angestellt, welche ein in seinem Fach erprobter Gerichtsschreiber vornahm. Welche Mittel benutzt worden sind, um die Aussage des Knaben Moritz Scharf zu erlangen, entzieht sich der allgemeinen Kenntniß, nur so viel steht fest, daß ihn der Untersuchungsrichter mit ewigem Gefängniß gedroht hat, wenn er nicht die Wahrheit sage. Angesichts dieser Drohung entschloß sich Moritz Scharf, zum Ankläger seines Vaters zu werden und den angeblichen Hergang des Mordes wie folgt zu erzählen: Um die Mittagsstunde des 1. April sei die Esther Solymosy des Wegs gekommen und von Moritz auf Beiehl seines Vaters herbeigerufen worden, um gewisse Arbeiten zu verrichten, welche die Juden am Sonnabend nicht selbst ausführen dürfen, dann sei sie in den Tempel gelockt und dort entkleidet und durch einen Schnitt in den Hals getödtet worden, das aus der Wunde hervorquellende Blut sei aber aufgefangen und in einem Gefäß gesammelt worden. Die Angeklagten sollen sämmtlich bei dem Morde theils thätig, theils durch Beihilfe mitgewirkt haben und Kenntniß von dem Geschehenen will Moritz Scharf dadurch erhalten haben, daß er die Thätigkeit der Mörder durch das Schlüsselloch der Tempelthür beobachtet hat. Dem Untersuchungsrichter gegenüber hat der Angeklagte Scharf diesen Sachverhalt als richtig eingeräumt, er will dies aber nur in Folge von Mißhandlungen und Drohungen gethan haben und in der Absicht, seine Mitangeklagten zu retten. In der Gerichtsverhandlung hat er das Zeugniß seines Sohnes als eine ihm von dem Gerichtsschreiber eingeleerte Fabel bezeichnet und seiner Entrüstung über die Schlechtigkeit seines Sohnes den schärfsten Ausdruck gegeben. Wie sich während der Verhandlung herausstellte, ist der Gerichtsschreiber, welcher das Protokoll mit Moritz Scharf aufgenommen hat, ein wegen Mordes zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilter Verbrecher, welcher 12 Jahre von der ihm zuerkannten Strafe verbüßt hat, später aber Anstellung als Gerichtsschreiber gefunden hat, ohne daß sein Vorleben zur Kenntniß des Gerichts gelangt wäre, bei welchem er arbeitete. Moritz Scharf ist seinem Vater feindlich gesinnt und hat überhaupt, seitdem er unter Obhut der Verwaltungsbehörde steht, entschiedene Abneigung gegen das Judenthum sich angeeignet, so daß er entschlossen ist, Christ zu werden und nicht wieder in das Haus seines Vaters zurückzukehren, falls dieser freigesprochen werden sollte. Auf die Frage, wer denn für ihn sorgen werde, gab er an, daß sich das Ministerium des Innern seiner annehmen werde. Außerdem fällt noch auf, daß er sich nur noch der ungarischen Sprache bedient, obwohl er nach der Behauptung seines Vaters gut deutsch verstehe, aber den Gebrauch dieser Sprache vermeide, weil er seine Aussage ungarisch eingelernt habe.

Aus den übrigen Zeugenaussagen, besonders aus denen der Dienstgeberin der Esther Solymosy, ihrer Mutter und ihrer Schwester, endlich aus der einer Dienstmagd, welche die Esther kannte und am Tage ihres Verschwindens mit ihr gesprochen hat, ergeben sich Widersprüche über die Zeit, in welcher sie zuletzt gesehen worden ist, mehrere Zeuginnen wollen sie noch am Nachmittag des 1. April gesehen haben, zu welcher Zeit der Mord nach der Aussage von Moritz Scharf längst verübt sein mußte; auch bestehen Zweifel darüber, ob die Esther zwei Mal zu Einkäufen in die Stadt gesandt wurde und erst nach dem zweiten Mal ausgeblieben ist. Irgend welche Spuren, aus welchen die Verübung eines Mordes im Tempel nachweisbar wäre, sind nicht ermittelt worden, dagegen richten sich die Bemühungen des Gerichts dahin, wahrscheinlich zu machen, daß die Mörder in der auf den Mord folgenden Nacht die Spuren desselben beseitigt haben. Es ist zu dem Ende eine Reihe von Zeugen vernommen worden, welche in jener Nacht Licht im Tempel bemerkt haben wollen.

Die Angeklagten geben nur zu, daß sie am Abend des fraglichen Tages in der Verhalle des Tempels beim Schein einer Zweikreuzerkerze versammelt waren, um Berathung über die Schächterwahl zu pflegen. Das Publicum, welches den Gerichtsverhandlungen beiwohnte, nimmt in auffallender Weise gegen die Angeklagten Partei, spendet den Belastungszeugen Beifall und verhöhnt die Entlastungszeugen. Der Untersuchungsrichter, welcher die ganze Untersuchung geführt hat, befindet sich fortdauernd im Zuschauerraum, obwohl die Vertheidigung dagegen wiederholt Protest erhoben hat. Die letzten Verhandlungen bezogen sich auf den angeblichen Leichenschmuggel, welchen die Angeklagten mit Theißfischern getrieben haben sollen. Aber auch in dieser Beziehung ist bisher keine einzige Thatsache festgestellt worden, welche den strikten Beweis erbringt, daß dieser Leichenschmuggel getrieben worden sei. Bei dieser Sachlage ist man mit Recht auf den Ausgang des Processes gespannt.

Leipzig, 7. Juli 1883.

* Die „Nationalliberale Correspondenz“ schreibt zur kirchenpolitischen Lage: „Die jüngste Note des Cardinals Jacobini hat offenbar in den weitesten Kreisen den übelsten Eindruck gemacht und Vielen die Augen geöffnet, wohin wir auf dem eingeschlagenen Weg der Gunstbuhlerei bei der Curie und dem Centrum gelangen, welches Joch wir uns noch werden auferlegen lassen müssen, wenn der Staat nicht bald wieder sein Selbstbewußtsein gewinnt und energisch Front macht gegen die wachsende Anmaßung. Der Wortlaut jener Note ist bisher nicht veröffentlicht worden; die Regierung hat auch keinen Grund, dies zu thun und der Welt bekannt zu geben, welche Behandlung sie sich seitens der Curie gefallen lassen muß, und die letztere mag doch auch über den tiefen Eindruck, den die Inhaltsangabe hervorgerufen, einigermaßen betroffen sein und sich scheuen, diesen Eindruck durch Veröffentlichung des ganzen Actenstücks noch zu verschärfen. Noch hat das neue Kirchengesetz die königliche Sanction nicht erhalten und noch ist es nicht in der Gesetzsammlung publicirt worden. Vielfach wird gefragt, ob bei einer Aufnahme und Erwiderung, wie sie das Gesetz bei der Curie gefunden, die Regierung noch den Muth finden werde, die königliche Unterschrift zu erbitten. So sagt die „Köln. Ztg.“: „Wäre auch nur noch ein Funke jenes Geistes der Selbstachtung in unseren hohen Regierungskreisen vorhanden, von dem sie vor einem Jahrzehnt durchdrungen waren, die leider einzige, jetzt noch mögliche unmittelbare Antwort auf diese Note müßte die bündige Erklärung sein, daß man nach solcher Kundgebung bei Seiner Majestät die Sanctionirung eines Gesetzes nicht beantragen könne, das im Voraus trotz seines großen Zugeständnisses von der Curie für werthlos erklärt werde, gegen dessen Zustandekommen der Papst sogar eine förmliche Verwahrung einlege. So gerechtfertigt dieser Appell ist, so werden uns doch wohl schon die nächsten Tage belehren, daß die Dinge bereits zu weit gediehen sind, um sich jetzt noch aufhalten zu lassen. Der Regierung war die Note schon vor 14 Tagen, als die Berathung des Gesetzes auch im Abgeordnetenhause noch nicht abgeschlossen war, bekannt; sie hat sich dadurch nicht irre machen lassen und wird sich auch durch die große allgemeine Entrüstung über dies höhnische Schriftstück, welches die vollständige Unterwerfung fordert und dem Staate sogar darüber Vorwürfe macht, daß er in selbstständiger Gesetzgebung die größten Concessionen gewährt, nicht irre machen lassen. Herr von Schlözer verhandelt weiter mit der Curie, entschuldigt die Regierung vielleicht noch wegen ihres selbstständigen Vorgehens und bestellt für die nächste Session den Boden für ein neues Kirchengesetz, welches dem „Friedensschluß“ wieder ein Stück Weges näher führt. Denn das bis jetzt Erreichte ist ja nach ultramontaner Anschauung nur ein erster kleiner Schritt und daß die Regierung anderer Ansicht ist, hat sie bisher nicht kundgegeben.“

* Die Blätter der Centrumspartei beschäftigen sich sehr wenig mit dem sachlichen Inhalt der letzten Rede der Abgg. Götting und von Ennern, um so mehr versuchen sie, die Persönlichkeiten dieser beiden Herren in den Augen ihrer Leser herunterzusetzen. So bringt die „Germania“ die Mittheilung, Herr von Ennern habe general, die Gegenreformation sei nach dem Westfälischen Frieden eingetreten. Belehrend sagt sie sodann: „In Wirklichkeit aber trat die Periode der sogenannten Gegenreformation nach dem Augsburger Religionsfrieden ein und fand im Großen und Ganzen gerade durch den Westfälischen Frieden ihren Abschluß. Ein Culturexamen könnte Herrn von Ennern gewiß nicht schaden.“ Nun liegt unzweifelhaft der „Germania“ die Rede des Abg. von Ennern vor, nach welcher der betreffende Passus lautet: „M. H.! mich hat diese Rede erinnert an die Erscheinungen vor und selbst noch nach dem Westfälischen Frieden, an den Kampf zwischen den Calvinisten und Lutheranern, an jenen Kampf, der der römischen Kirche die Macht und die Kraft für die Gegenreformation gegeben hat.“ Die „Germania“ und ebenso die „Kölnische Volkszeitung“, nach welcher sie zu citiren behauptet, können also nicht davon freigesprochen werden, wissentlich Unwahres als Waffe gegen ihre Gegner zu benutzen.

* Daß das preußische Beispiel in der kirchenpolitischen Frage auch auf die kleineren deutschen Staaten bestimmend einwirken werde, war vorauszusehen. Auch dort werden jetzt die Waffen im Culturkampf gestreckt. So wird aus dem Großherzogthum Hessen berichtet, daß ebenfalls eine Revision der neueren kirchenpolitischen Gesetzgebung im Sinne der „Versöhnung“ beabsichtigt sei und demnächst dem Landtag werde vorgeschlagen werden.

* Wie aus Wien gemeldet wird, ist es jetzt zweifellos, daß der gegenwärtig auf drei Monate beurlaubte österreichische Ministerresident am montenegrinischen Hofe, Oberst v. Thömmel, nicht mehr auf seinen Posten